



## Informationen für Gewerbetreibende auf Märkten

Kunden haben bestimmte Erwartungen, wenn sie Waren kaufen. Nicht nur auf die Qualität der Produkte, sondern auch auf die Quantität wird Wert gelegt. Der Gesetzgeber hat daher Vorschriften erlassen, die für den Schutz des Bürgers vor unrichtigen Wiegungen sorgen:

- **Waagen unterliegen der Eichpflicht!**
  - ist ihre Waage geeicht?
- **Waagen müssen so verwendet werden, dass ihre Anzeige zu richtigen Messwerten führt!**
  - steht die Waage auf einem stabilen Untergrund/Tisch?
  - ist ihre Waage auf die horizontale Bezugslage ausgerichtet (steht sie "im Lot")?
  - ist die Waage frei von Verschmutzungen zwischen Lastträger und Rahmen?
  - ist die Waage so aufgestellt, dass der Käufer Anzeige und Wägevorgang sehen kann?
- **Die Gewichtswerte der Ware, die der Preisermittlung zugrunde liegen, dürfen nur als Nettowerte angegeben werden!**
  - ist das Gewicht der Verpackung (Tara) vom Gesamtgewicht (Brutto) abgezogen?
  - entspricht das ausgezeichnete Gewicht auf einer Fertigpackung/offenen Packung dem Nettogewicht?

**Wiegungen unterhalb der Mindestlast (auf dem Typenschild der Waage mit "MIN" angegeben) sind nicht erlaubt!**

### Grundpreisangabe

Den Grundpreis auszeichnen muss derjenige, der Waren an den Letztverbraucher gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise abgibt. Unter dem Grundpreis ist der Preis zu verstehen, der sich auf eine bestimmte Mengeneinheit bezieht, und zwar einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Der Grundpreis muss in unmittelbarer Nähe des Endpreises angegeben werden. Wird der Endpreis auf der Ware ausgezeichnet, so muss auch der Grundpreis auf der Ware zu finden sein.

### Rechtsgrundlagen

- Nach § 31 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz ([MessEG](#)) und § 1 Abs. 1 Nr. 2 Mess- und Eichverordnung ([MessEV](#)) besteht für nichtselbsttätige Waagen Eichpflicht, wenn sie u.a. für die Bestimmung der Masse (des Gewichts) im geschäftlichen Verkehr oder amtlichen Verkehr verwendet werden.
- Nach § 23 Abs. 3 MessEV ist bei der Verwendung eines Messgerätes im Direktverkauf das Messgerät so aufzustellen und zu benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann.
- § 37 Abs. 2 MessEG regelt das vorzeitige Enden der Eichfrist
- Nach § 26 Abs. 1 MessEV dürfen im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte angegeben werden.
- Nach § 43 Abs. 1 MessEG dürfen Fertigpackungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist. Nach § 6 Abs. 2 Fertigpackungsverordnung sind unbestimmte Füllmengenangaben unzulässig.
- Nach § 2 der Preisangabenverordnung ([PAngV](#)) ist der Grundpreis bezogen auf die in der Verordnung angegebenen Größenwerte anzugeben.

Die Rechtsvorschriften finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)